§ 2.

Die Verfügung auf die Anmeldungen zur Eintragung und auf alle das Register betreffenden Gesuche und Anträge liegt dem Richter ob. Er hat insbesondere die Eintragungen in das Register und die erforderlichen Bekanntmachungen zu verfügen, sowie die in § 9 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs und in § 33 der Grundbuchordnung erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse auszustellen.

§ 3.

Der Richter hat dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen in das Register erfolgen. Zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen hat er in zweifelhaften Fällen, sofern die erforderliche Auskunft nicht auf andere Weise einfacher und schneller beschafft werden kann, in der Regel das Gutachten der Handelskammer einzuholen.

§ 4.

Die Eintragungsverfügung hat den Wortlaut der Eintragung festzustellen; der Wortlaut der öffentlichen Bekanntmachung ist insoweit anzugeben, als ihr Inhalt von dem der Eintragung verschieden ist.

§ 5.

Der Gerichtsschreiber hat die Eintragung in das Register zu bewirken und die Veröffentlichung der Bekanntmachungen herbeizuführen.

§ 6.

Die Beglaubigung von Abschriften der Eintragungen und der zum Register eingereichten Schriftstücke liegt dem Gerichtsschreiber ob.

Beglaubigte auszugsweise Abschriften aus dem Register dürfen nur insoweit ertheilt werden, als durch die Weglassung von Eintragungen die Darstellung des bei Ertheilung der Abschrift vorhandenen Rechtszustandes nicht beeinträchtigt wird. Der Richter hat den Umfang des Auszugs anzuordnen. In dem Beglaubigungsvermerk ist die Abschrift als eine auszugsweise zu bezeichnen und die Anordnung des Richters zu erwähnen.

§ 7.

Der Gerichtsschreiber hat das Register, sowie die zum Register eingereichten Schriftstücke während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen, ohne daß es einer richterlichen Anordnung bedarf.